

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m.
Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 3.5.1 UVPG für die
Metallguss GmbH, Teterower Straße 1, 17192 Waren (Müritz)

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/5050-2/2051

Antragsteller: Mecklenburger Metallguss GmbH
Teterower Straße 1
17192 Waren (Müritz)

Antragseingang: 30.07.2025

Projekt: Austausch einer Werkzeugmaschine Webster
Bennet Karusselldrehmaschine gegen eine Dör-
ries VC 3500 mit Fräs- und Bohrfunkton

Kreis: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Gemeinde: Gemarkung Waren Flur 24, Flurstück 12/7

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Merkmale der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)		
Wirkfaktoren	<p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.</p>	
Festlegung der Untersuchungs-räume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser: Eingriffsfläche - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: entfällt in diesem Fall, da es sich um den Austausch eine Anlage in einer bereits vorhandenen Halle handelt - Landschaftsbild: entfällt in diesem Fall, da es sich um den Austausch eine Anlage in einer bereits vorhandenen Halle handelt - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte für Schall und Erschütterungen nach TA Lärm - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Schutzgebiete: entfällt in diesem Fall, da es sich um den Austausch eine Anlage in einer bereits vorhandenen Halle handelt <p>Außerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.</p>	
Merkmale der Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Wirkzonen bzw. Untersuchungs-räume	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde der überschlägigen Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf den Austausch einer Werkzeugmaschine Webster Bennet Karusell-drehmaschine gegen eine Dörries VC 3500 mit Fräs- und Bohrfunkton in der o. g. Anlage Die Änderung erreicht keine Größen- oder Leistungswerte, die eine UVP-Pflicht begründen. (-)

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,		Der Austausch der Anlage erfolgt innerhalb einer betriebenen Gießerei. Weitere Vorhaben am Anlagenstandort sind nicht zu berücksichtigen. Keine UVP-Pflicht der kumulierenden Vorhaben. (-)
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>		<p>Fläche: Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, da es sich um den Austausch eine Maschine in einer Halle handelt. Das Fundament muss auf die neue Anlage angepasst (erneuert) werden.</p> <p>Boden: Es geht keine Lebensraumfunktion auf allen überbauten Flächen verloren. Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (Fläche ist bereits voll versiegelt) Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist nicht möglich und der Eingriff ist nach Betriebsaufgabe reversibel (-)</p> <p>Wasser: Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird über die Regenentwässerung der Halle abgeleitet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Keine Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts aufgrund der Errichtung und des Betriebes in einer vorhandenen Halle. Oberflächengewässer werden nicht berührt. (-)</p> <p>Natur und Landschaft: Die Realisierung des Vorhabens soll in einer vorhandenen Halle erfolgen. Die Errichtung der Anlagen erfolgt ferner in einem Gebiet für Gewerbe des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,		<p>Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, werden sortenrein durch Fachfirmen entsorgt (Herstellereklärung).</p> <p>Während des Betriebes der Anlage werden nur geringfügig Abfälle erzeugt, da die anfallenden Späne wieder im Produktionsprozess eingesetzt werden.</p> <p>Sonstige anfallende Abfälle werden - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß entsorgt, dies wird durch das StALU MS bei den durchzuführenden Regelüberwachungen überprüft.</p> <p>(-)</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,		<p>Keine stofflichen Emissionen;</p> <p>Die Schallimmissions- sowie Erschütterungsprognosen (BV: Aufstellung einer Werkzeugmaschine in Waren (Müritz) G 191/24, Stellungnahme vom 19.12.2024) wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, für den Tag- und Nachtbetrieb der Maschine sicher eingehalten. Auch die Erschütterungen werden durch die geplanten Minderungsmaßnahmen für den Tag- und Nachtbetrieb der Maschine sicher eingehalten. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>(-)</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		Es werden 200 l Penta-Cool WM 910 in der Maschine verwendet, die während der Wartung ausgetauscht werden.

<p>1.6.2</p>	<p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG</p>		<p>(-)</p>
<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>		<p>mögliche anlage-, bau-, oder betriebsbedingte nachteilige Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen (siehe 1.5), • Erschütterungen beim Betrieb der Anlage (siehe 1.5), <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig (3-4 Monate) und ohne erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig.</p> <p>(-)</p>

2. Standort der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)
 Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

<p>Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG</p>	<p>Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume</p>	<p>Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.1</p> <p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>		<p>Art und Umfang: Das o. g. Vorhaben wird in einer Halle durchgeführt.</p> <p>(-)</p>

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der direkte Vorhabenbereich befindet sich in einer Halle. (-)
	Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) sind bereits bei der Errichtung der Gießerei verloren gegangen bzw. werden erheblich eingeschränkt. Erosionserscheinungen sind nicht möglich. Stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine erhebliche Betroffenheit vor. (-)
	Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. (-)
	Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), I- Geologie/-Hydrologie	Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das bereits bestehende Maß ist nicht zu erwarten. Im direkten Vorhabenbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion nicht zusätzlich eingeschränkt.
	Luftqualität , z.B. Kurgebiete	Die Gießerei befindet sich im Heilbad Waren. Es ist jedoch durch die Art der Anlage keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.
	Flora und Fauna	Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von nur geringer Bedeutung. Das Vorhaben, der Austausch einer Maschine, erfolgt in einer vorhandenen Halle. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehende Halle ist gegeben. (-)
	Landschaftsbild	Es gibt keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
		(-)
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der Anlage am nächsten befinden sich die Gebiete DE2442-301 Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren und DE2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritzgebietes. Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. (-)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Der Anlage am nächsten befindet sich das Naturschutzgebiet NSG_139 „Ostufer Tiefwaren-Falkenhäger Bruch“ Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. (-)
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalpark "Müritz-Nationalpark –Teil Müritz Nr. NLP3a" Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	1. Biosphärenreservat keine im Umkreis (-) 2. Landschaftsschutzgebiete "Torgelower See" Nr. 046, „Mecklenburger Schweiz und Kummerower See“ Nr. 064c, „Mecklenburger Großseenland“ Nr. 041a Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. (-)
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	in mehr als 5 km Entfernung. (-)
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	(–)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	MUE05849 Seggenriede im Verlandungsbereich des Herrensees in etwa 500 m Entfernung. Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. (-)
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach	Der Austausch der Maschine erfolgt in einer Halle mit versiegeltem Boden, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten sind. (-)

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
§ 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung</i> 2006). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (-)
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Anlage befindet sich im Mittelzentrum Waren (Müritz). (-)
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Einzelabwägung Aufgrund der Spezifik des Vorhabens lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf Denkmäler ableiten. (-)

Zusammenfassung

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte sind durch die beabsichtigte Änderung (Austausch einer Werkzeugmaschine Webster Bennet Karuseldrehmaschine gegen eine Dörries VC 3500 mit Fräs- und Bohrfunkton) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.

Bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Nach Ende der Betriebsphase ist die Anlage vollständig zurück zu bauen.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung **keine UVP-Pflicht** für dieses Vorhaben besteht.

Datengrundlagen

- Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4 e der 9. BImSchV und § 16 UVPG vom 11.09.2025
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)